abat

sustain

Freiraum für Nachhaltigkeit – strukturiert und strategisch.

WHITEpaper



PPWR – Praxisleitfaden Verpackungsstammdaten für die Medizinprodukte-Industrie

© Artificial South, stock.adobe.com | KI generiert



© Artificial South, stock.adobe.com | KI generiert

Inhalt

Wozu dient dieses Dokument? 3

1. Die vier Fragen, die alles steuern 3

2. Erzeuger und Hersteller – zwei Rollen, die oft verwechselt werden 4

3. Terminkalender: Was wann passieren muss 6

4. Verpackungsarten richtig einordnen 10

5. Packmittel: Was konkret im System stehen muss 11

6. Packmittelumverpackungen und mehrstufige Verpackung 14

7. Mehrere Länder, eigene Niederlassungen, umpacken 15

8. Was Sie als Medizinprodukte-Hersteller nicht tun müssen 18

9. Brauchen wir dafür ein Software-Tool? 19

10. Ihre nächsten Arbeitsschritte 21

11. Begriffe in einem Satz 22

12. Grundlage und Vorbehalte 23

Wozu dient dieses Dokument?

Arbeitsunterlage für die Verantwortlichen zur Einhaltung der PPWR

Die PPWR gilt ab dem 12. August 2026. Was sie beinhaltet, wissen Sie vermutlich in Grundzügen. Dieses Dokument beantwortet die Fragen, die danach kommen: Welche Verpackung fällt in welche Kategorie? Welches Datenfeld muss wo gepflegt sein? Wer ist bei Direktversand nach Frankreich meldepflichtig – wir oder der Empfänger? Und ab welchem Punkt lohnt sich überhaupt ein Werkzeug?

Es ist als Arbeitsunterlage gebaut, nicht als Schulungsmaterial: Kapitel 3 ist ein Terminkalender zum Abarbeiten, Kapitel 4 bis 7 sind Entscheidungsbäume für die Zweifelsfälle, Kapitel 9 ist eine Aufgabenliste. Die Kapitel sind einzeln benutzbar und müssen nicht von vorne gelesen werden.

Dieses Dokument ist keine Rechtsberatung.

Wir sind Ihr SAP-Partner, nicht Ihre Rechtsabteilung. Alle Artikelverweise sind gegen die deutsche Amtsblattfassung der Verordnung (EU) 2025/40 geprüft und nachprüfbar angegeben; die verbindliche Bewertung Ihrer konkreten Verpackungen trifft Ihre PPWR-Arbeitsgruppe.

1. Die vier Fragen, die alles steuern

Fast jede PPWR-Diskussion verläuft im Kreis, solange diese vier Fragen nicht **je** Verpackung beantwortet sind. Sie sind die Achsen, an denen der ganze Leitfaden hängt.

	Frage	Warum sie alles entscheidet
1	Welche Verpackungsart ist das?	Verkaufs-, Um-, Transport-, Service- oder Gruppenverpackung – davon hängen Kennzeichnungspflicht, Systembeteiligung und Meldeweg ab. ▸Kapitel 4
2	Sind wir dafür Erzeuger?	Der „Erzeuger“ trägt die Produktverantwortung: Konformitätsbewertung, technische Dokumentation, Konformitätserklärung. Ausgelöst durch Marken- und Designhoheit, nicht durch die physische Herstellung. ▸Kapitel 2, Baum A
3	In welchen Ländern sind wir Hersteller?	Der „Hersteller“ trägt die Abfallverantwortung: Registrierung und EPR-Beiträge – und zwar je Mitgliedstaat getrennt. ▸ Kapitel 7, Baum D
4	Greift eine Medizinprodukt-Ausnahme?	Bei Recyclingfähigkeit und Rezyklatanteil sind Sie in weiten Teilen befreit – das spart die teuersten Maßnahmen. ▸Kapitel 8

Die Antworten sind **nicht unternehmensweit einheitlich.** Für den Sterilbeutel kann eine andere Antwort gelten als für den Versandkarton und für Frankreich eine andere als für Deutschland. Deshalb ist die Zielstruktur eine Matrix: **Verpackungstyp × Land × Rolle × Pflicht × Datum.**



© Towfiqu Barbhuiya magnific.com

Merksatz: Erzeuger ist man einmal EU-weit, Hersteller ist man in jedem Land einzeln. Für die meisten Ihrer eigenen Marken-Verpackungen werden Sie in Deutschland beides zugleich sein.

2. Erzeuger und Hersteller – zwei Rollen, die oft verwechselt werden

Die deutsche Fassung der Verordnung verwendet zwei Begriffe, die im Alltag dasselbe bedeuten, hier aber streng getrennt sind. Wenn in Besprechungen aneinander vorbeigeredet wird, liegt es fast immer hieran.

Rolle	Wodurch ausgelöst	Was daraus folgt
Erzeuger (engl. manufacturer) Art. 3 (1) Nr. 13	Sie lassen eine Verpackung oder ein verpacktes Produkt unter eigenem Namen oder eigener Marke entwickeln oder herstellen. Wer physisch produziert, ist egal. Pro Verpackungseinheit gibt es EU-weit genau einen Erzeuger.	Konformitätsbewertung (Art. 38) · technische Dokumentation (Anhang VII) · EU-Konformitätserklärung (Art. 39, Anhang VIII) · Identifizierungsmerkmal und Kontaktangaben auf der Verpackung (Art. 15 (5), (6)) · Aufbewahrung 5 Jahre Einweg/10 Jahre Mehrweg
Hersteller (engl. producer) Art. 3 (1) Nr. 15	Sie stellen Verpackungen oder verpackte Produkte erstmals im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats bereit – oder Sie packen verpackte Produkte aus, ohne Endabnehmer zu sein. Gilt je Mitgliedstaat getrennt.	Registrierung im Herstellerregister des jeweiligen Landes (Art. 44) · erweiterte Herstellerverantwortung, also EPR-Beiträge (Art. 45) · jährliche Mengenmeldung · in Ländern ohne eigene Niederlassung zusätzlich ein Bevollmächtigter (Art. 45 (3))

Entscheidungsbaum A – Sind wir Erzeuger dieser Verpackung?

Anwendung: je Verpackungsartikel, nicht je Produkt. Arbeiten Sie die Fragen von oben nach unten ab und hören Sie beim ersten Treffer auf.

	Prüffrage	Wenn JA	Wenn NEIN
A1	Steht auf dieser Verpackung unser Name, unsere Marke oder unser Logo – oder lassen wir sie nach unserer Spezifikation exklusiv für uns fertigen?	Wir sind Erzeuger. Ende.	weiter zu A2
A2	Verändern wir eine bereits in Verkehr gebrachte Verpackung so, dass ihre Konformität berührt sein könnte? (Umpacken, Neu-Etikettieren, Auf- oder Umkonfektionieren, Set-Bildung, Öffnen und Wiederverschließen)	Wir sind Erzeuger für diese veränderte Verpackung (Art. 21). Ende.	weiter zu A3
A3	Importieren wir die Verpackung oder die verpackte Ware aus einem Drittland?	Wir sind Importeur mit eigenen Prüfpflichten (Art. 18); Erzeuger nur, wenn A1 oder A2 zutrifft.	weiter zu A4
A4	Kaufen wir die Verpackung neutral und unbedruckt zu und geben sie unverändert weiter?	Wir sind Vertreiber (Art. 19). Erzeuger bleibt der Lieferant. Prüfpflicht: Ist unser Lieferant registriert?	Fall dokumentieren und in der Arbeitsgruppe klären.

Der Punkt, der in der Praxis am meisten kostet:
Ein neutraler Versandkarton macht Sie nicht zum Erzeuger – ein Karton mit aufgedrucktem Logo schon. Prüfen Sie Ihr Kartonagen-Sortiment darauf durch. Wo ein Aufdruck keinen echten Zweck erfüllt, ist der Verzicht die billigste Compliance-Maßnahme, die es gibt.


© Tanakorn, stock.adobe.com | KI generiert

3. Terminkalender: Was wann passieren muss

Sortiert nach Datum, nicht nach Thema. Die Spalte „Wer“ ist ein Vorschlag für die Zuordnung in Ihrer Arbeitsgruppe ohne konkrete Kenntnis der genauen Aufteilung der PPWR-bezogenen Aufgaben.

Tage bis zum Stichtag	Pflichten sofort scharf	Wiederkehrende Meldetermine	Materialkategorien Anhang II
7	8	3	22

Gezählt ab 05.08.2026. „Pflichten sofort scharf“ = die acht Positionen in Abschnitt 3.1. „Wiederkehrende Meldetermine“ = 31.12. Planmengen, 15.05. Vollständigkeitserklärung, 01.06. Registermeldung.

3.1 Sofort – Stichtag 12. August 2026

Ab diesem Tag gilt die PPWR unmittelbar. Für diese Punkte gibt es keine Übergangsfrist und keinen Abverkaufszeitraum für neu in Verkehr gebrachte Ware.

Datum	Was	Fundstelle	Wer
12.08.2026	Registrierung als Hersteller muss bestehen, bevor Verpackungen bereitgestellt werden. Ohne Registrierung besteht ein Bereitstellungsverbot.	Art. 44 (2), (4)	Legal/Nachhaltigkeit
12.08.2026	Für jede Verpackungsart: Konformitätsbewertung durchgeführt, technische Dokumentation nach Anhang VII vorhanden, EU-Konformitätserklärung nach Anhang VIII ausgestellt.	Art. 15 (2), Art. 38, Art. 39	Verpackungsentwicklung + RA/QM
12.08.2026	Identifizierungsmerkmal auf der Verpackung: Typ-, Chargen- oder Seriennummer oder anderes Kennzeichen. Bei Größe oder Art der Verpackung genügt die Angabe in den Begleitunterlagen.	Art. 15 (5), (7)	Verpackungsentwicklung
12.08.2026	Kontaktangaben auf der Verpackung oder per Datenträger: Name, Handelsname oder Marke, Postanschrift, elektronische Kontaktdaten.	Art. 15 (6)	Verpackungsentwicklung
12.08.2026	Nachweis: Summe aus Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom ≤ 100 mg/kg – für alle Verpackungen, ohne Ausnahme für Medizinprodukte. Prüfbericht erforderlich; eine Lieferantenzusage genügt nicht.	Art. 5 (4)	Einkauf + QM

Datum	Was	Fundstelle	Wer
12.08.2026	Lieferanteninformationen eingeholt. Ihre Lieferanten sind verpflichtet zu liefern – bewerten müssen Sie selbst.	Art. 16	Einkauf
12.08.2026	Aufbewahrungsroutine steht: 5 Jahre bei Einweg-, 10 Jahre bei Mehrwegverpackungen; Vorlage bei Behörden binnen 10 Tagen.	Art. 15 (3), (10)	Dokumentenmanagement
12.08.2026	Prüfpflicht gegenüber Vorlieferanten: Ist der Hersteller, dessen Verpackung wir weitergeben, registriert und korrekt gekennzeichnet?	Art. 19 (2)	Einkauf

Nicht relevant für Sie: Das PFAS-Verbot ab 12.08.2026 betrifft ausschließlich Verpackungen, die mit **Lebensmitteln** in Berührung kommen (Art. 5 (5)). Medizinproduktverpackungen sind nicht erfasst. Dokumentieren Sie die Nichtanwendbarkeit einmal sauber, dann ist der Punkt erledigt.

3.2 Rest 2026

Datum	Was	Hinweis
12.09.2026	Deutschland: Frist für die Registrierung erstmals registrierungspflichtiger Hersteller in LUCID (§ 68 VerpackDG).	Nur ein Monat nach dem Stichtag. Datum aus Sekundärquellen, bitte an § 68 VerpackDG bei der ZSVR verifizieren.
12.11.2026	Deutschland: Frist zur Anpassung und Ergänzung bestehender LUCID-Registrierungen an die PPWR-Anforderungen (u. a. Markennamen, Verpackungsarten).	Betrifft Sie, wenn Sie heute schon in LUCID registriert sind. Gleiche Quellenlage wie oben.
31.12.2026	Planmengenmeldung 2027 an LUCID und an die Systembetreiber.	Turnusmäßig, aber erstmals nach der neuen Verpackungssystematik.
31.12.2026	Bestehende Systembeteiligungsverträge laufen aus – Neuabschluss oder Verlängerung erforderlich.	Quellen mehrheitlich einig, nicht abschließend belegt. Behandeln Sie es als harten Termin und fragen Sie im Q4 bei Ihrem Systembetreiber nach. Sonderfall: Wenn sich durch die neuen Definitionen die Rollenzuordnung ändert (z. B. eine Tochtergesellschaft wird Hersteller statt der Muttergesellschaft), ist ohnehin ein neuer Vertrag nötig.
laufend	Katalog VerpackDG der ZSVR beobachten. Er ersetzt den bisherigen Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen und entscheidet, welche Ihrer Versand- und Transportverpackungen systembeteiligungspflichtig werden.	Konsultation lief bis 10.07.2026. Ob die Endfassung vorliegt, konnten wir nicht feststellen. Das ist für Sie der praktisch wichtigste offene Punkt.

3.3 2027 und 2028

Datum	Was	Hinweis
15.05.2027	Vollständigkeitserklärung für 2026 – erstmals mit getrennter Darstellung der Mengen vor und nach dem 12.08.2026. Der Prüfer muss nach beiden Rechtsregimen verifizieren.	Nicht verlängerbar. Schwellenwerte: Glas 80 t, Papier/Pappe/Karton 50 t, übrige Materialarten 30 t. Prüfer muss in LUCID registriert sein – Vertrag rechtzeitig schließen.
15.05.2027	Ist-Mengenmeldung (Jahresabschlussmeldung) 2026.	
01.06. jährlich	Meldung an das Herstellerregister nach Art. 44 (7) für das vorangegangene vollständige Kalenderjahr. Unter 10 t pro Jahr und Mitgliedstaat gilt eine vereinfachte Meldung (Art. 44 (8)).	Wann die erste Meldung fällig wird, hängt am nationalen Register. Das EU-harmonisierte Register entsteht erst 18 Monate nach einem Durchführungsrechtsakt, der bis 12.02.2026 fällig war und noch nicht vorliegt. Bis dahin gelten die nationalen Melderegime weiter.
12.02.2027	Ende der sechsmonatigen Sanktionsschonfrist für PPWR-spezifische Verstöße; die Mitgliedstaaten müssen bis dahin Sanktionen festgelegt haben.	Art. 68 PPWR
01.11.2027	Deutschland: Zulassungspflicht für Organisationen für Herstellerverantwortung (OfH) beginnt (§ 22 VerpackDG).	Relevant, wenn Sie nicht-systembeteiligungspflichtige Verpackungen über eine OfH abwickeln wollen.
01.01.2028	Deutschland: Zulassungspflicht für Hersteller nicht-systembeteiligungspflichtiger Verpackungen (§ 19 VerpackDG). Ohne Zulassung Vertriebsverbot – es sei denn, Sie sind einer zugelassenen OfH beigetreten.	Das ist der neue Weg für echte B2B-/Industrieverpackungen. Entscheidung „eigene Zulassung oder OfH-Beitritt“ steht 2027 an.
12.02.2028	Kompostierbarkeitsanforderungen für bestimmte Verpackungen und Aufkleber (Art. 9). Für Sie voraussichtlich ohne Relevanz.	
12.08.2028	Harmonisierte Materialkennzeichnung (Piktogramme) und Kennzeichnung von Abfallsammelbehältern – bzw. 24 bzw. 30 Monate nach dem jeweiligen Durchführungsrechtsakt, je nachdem, was später ist.	Der Rechtsakt war bis 12.08.2026 fällig und liegt nicht vor; das Datum wird sich daher voraussichtlich nach hinten verschieben. Für vorher hergestellte oder eingeführte Verpackungen gilt zudem eine Abverkaufsfrist (Art. 12 (12)).

3.4 Ab 2029

Datum	Was	Für Medizinprodukte-Hersteller
12.02.2029	Kennzeichnung wiederverwendbarer Verpackungen inkl. QR-Code zur Umlaufverfolgung (Art. 12).	Relevant nur, wenn Sie Mehrwegverpackungen einsetzen – z. B. Sterilcontainer, Kunststoff-Transportbehälter.
01.01.2030	Recyclingfähigkeit: nur noch Leistungsstufen A bis C verkehrsfähig (Art. 6 (2)).	Für kontaktempfindliche Verpackungen von Medizinprodukten gilt die Ausnahme des Art. 6 (11) b. Betrifft Sie damit vor allem bei Sekundär- und Transportverpackungen. > Kapitel 8
01.01.2030	Mindestrezyklatanteil für Kunststoffverpackungen: kontaktempfindlich PET 30 %, kontaktempfindlich Nicht-PET 10 %, sonstige Kunststoffverpackungen 35 % (Art. 7 (1)).	Ausnahme nach Art. 7 (4) b für kontaktempfindliche Kunststoffverpackungen von Medizinprodukten. Kunststoffteile unter 5 % des Gesamtgewichts sind ohnehin ausgenommen (Art. 7 (5)).
01.01.2030	Verpackungsminimierung auf das notwendige Mindestmaß (Art. 10) und Leerraumverhältnis maximal 50 % bei Um-, Transport- und E-Commerce-Verpackungen (Art. 24 (1)). Polster- und Füllmaterial zählt als Leerraum.	Keine Ausnahme für Medizinprodukte. Sterilität und Transportvalidierung sind Rechtfertigungen innerhalb der Kriterien des Anhangs IV, keine Befreiung. > Kapitel 8
01.01.2030	Wiederverwendungsziele Transport- und Verkaufsverpackungen: 40 % allgemein, 100 % zwischen eigenen und verbundenen Standorten sowie innerhalb desselben Mitgliedstaats (Art. 29).	Kartonverpackungen und Gefahrgut sind ausgenommen; Palettenwickelfolien und Umreifungsbänder wurden per delegiertem Rechtsakt vom 25.02.2026 von den 100-%-Zielen ausgenommen. Kunststoff-Mehrwegbehälter und Kunststoffpaletten im Werksverkehr fallen darunter.
01.01.2038	Nur noch Leistungsstufe A oder B verkehrsfähig.	
01.01.2040	Rezyklatanteil Stufe 2 (bis 65 %), Wiederverwendung Stufe 2.	

Eine Entlastung, die Sie kennen sollten:
Fast alle 2030er-Fristen sind formuliert als „bis zum 01.01.2030 oder drei Jahre nach Inkrafttreten des Durchführungsrechtsakts, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist“. Mehrere dieser Rechtsakte sind bereits überfällig – die materiellen Pflichten verschieben sich damit automatisch nach hinten. Die Dokumentations- und Registrierungspflichten ab 12.08.2026 verschieben sich dagegen nicht. Priorisieren Sie entsprechend.

4. Verpackungsarten richtig einordnen

Die Einordnung entscheidet über Kennzeichnungspflicht, Systembeteiligung und Meldeweg. Sie ist die häufigste Fehlerquelle, weil dieselbe physische Verpackung je nach Verwendung unterschiedlich einzuordnen sein kann.

Entscheidungsbaum B – Welche Verpackungsart liegt vor?

Je Verpackungsartikel und je Verwendungszweck durchgehen. Ein Artikel kann in zwei Verwendungen zwei Einordnungen haben – dann beide dokumentieren.

	Prüffrage	Ergebnis
B1	Ist die Verpackung dazu bestimmt, für den Endabnehmer eine Verkaufseinheit zu bilden – also das, was der Anwender als Produkteinheit erhält?	Verkaufsverpackung. Beispiele bei Ihnen: Sterilbeutel oder Blister mit dem einzelnen Instrument, Faltschachtel um das Implantat.
B2	Fasst sie mehrere Verkaufseinheiten zusammen, ohne für den Transport nötig zu sein – und kann sie entfernt werden, ohne die Produkteigenschaften zu beeinflussen?	Umverpackung (Gruppenverpackung). Beispiele: Umkarton mit 10 Einzelpackungen, Displaykarton.
B3	Dient sie dazu, Handhabung und Transport zu erleichtern und Schäden auf dem Transportweg zu vermeiden?	Transportverpackung. Beispiele: Versandkarton, Palette, Stretchfolie, Umreifungsband, Kantenschutz, Zwischenlage, Kunststoff-Transportbehälter.
B4	Wird sie erst an der Verkaufs- oder Abgabestelle befüllt?	Serviceverpackung. Bei Ihnen voraussichtlich nicht einschlägig.
B5	Wird sie im Versandhandel bzw. E-Commerce zum Versand an den Endabnehmer verwendet?	E-Commerce-Verpackung. Sonderfall: Anders als sonstige Transportverpackungen unterliegt sie der Kennzeichnungspflicht nach Art. 12.
B6	Ist der Gegenstand integraler Bestandteil des Produkts, wird gemeinsam mit ihm verwendet und mit ihm entsorgt?	Keine Verpackung im Sinne des Art. 3 (1) Nr. 1. Vorsicht: Die Kommission hat diese Linie für Applikationssysteme wie IV-Beutel und Spritzen gezogen. Ein Sterilbeutel, der geöffnet und verworfen wird, während das Instrument seine Funktion unabhängig erfüllt, ist nach unserer Einschätzung Verpackung. Grenzfälle bitte dokumentieren.

Achtung Systembruch gegenüber dem alten VerpackG:
Der Versandkarton galt bisher in Deutschland als Verkaufsverpackung, unter der PPWR ist er Transportverpackung. Das ändert nicht nur die Kategorie in der Meldung, sondern kann auch die Rollenzuordnung verschieben: Bei einer neutralen, nicht gebrandeten Transportverpackung kann der Lieferant der Leerverpackung Erzeuger sein, nicht Sie.

5. Packmittel: Was konkret im System stehen muss

Dies ist der Kern Ihrer Arbeit. Alle Melde- und Nachweispflichten setzen voraus, dass **jedes** Packmittel als eigener Materialstamm existiert und mit den richtigen Attributen versehen ist. Erfahrungsgemäß ist genau das die Lücke und nicht die fehlende Software.

5.1 Die Vollständigkeitsprüfung: Welche Packmittel fehlen typischerweise

Gehen Sie diese Liste durch und prüfen Sie, ob es für jede zutreffende Position einen Materialstamm mit gepflegtem Gewicht gibt. Die rechte Spalte nennt die typische Lücke.

Gruppe	Positionen	Typische Lücke
Primärverpackung/Sterilbarriere	Peelbeutel, Schlauchbeutel, Blister-Unterteil, Deckelmaterial (Tyvek, Medizinpapier, Folie), Trays, Klarsichthauben	Meist vorhanden, aber häufig als eine Position statt getrennt nach Komponente und Material. Für die Meldung brauchen Sie das Gewicht je Material, nicht je Beutel.
Sekundär- und Umverpackung	Faltschachteln, Innenkartons, Umkartons, Displaykartons, Einleger, Trennstege, Formteile aus Karton oder Kunststoff	Einleger und Formteile fehlen oft ganz, obwohl sie messbar Gewicht beitragen.
Transportverpackung	Versandkartons in allen Größen, Paletten (Holz, Kunststoff, Einweg/Mehrweg), Deckel, Aufsatzrahmen, Kunststoff-Transportbehälter, KLT	Kartons meist vorhanden, Paletten häufig nur als Leergut ohne Verpackungsattribute.
Verpackungshilfsmittel (die klassische Lücke)	Stretchfolie, Schrumpfhaube, Umreifungsband, Klebeband, Kantenschutz, Zwischenlagen, Polstermaterial, Luftkissen, Papierpolster, Trockenmittelbeutel, Indikatorstreifen, Etiketten, Versandtaschen	Fast nie als Material angelegt oder mengenmäßig zugeordnet. Ohne diese Positionen ist keine Meldung vollständig und keine Vollständigkeitserklärung auditfest.
Mehrweg	Sterilcontainer, Instrumentensiebe, Mehrweg-Transportbehälter, Gitterboxen	Abgrenzung Verpackung vs. Produkt vs. Betriebsmittel ist zu klären und zu dokumentieren.

Pragmatischer Einstieg:
Beginnen Sie nicht mit Vollständigkeit, sondern mit Ihren mengenstärksten 20 Artikeln und den zugehörigen Verpackungen. Diese decken erfahrungsgemäß den überwiegenden Teil der Meldemenge ab. Die Langläufer holen Sie danach nach.

5.2 Attributkatalog je Packmittel

Diese Attribute brauchen Sie – unabhängig davon, ob Sie sie als Klassifizierungsmerkmale, in kundeneigenen Feldern oder in einer geführten Liste pflegen. Die Spalte „Pflicht ab“ hilft bei der Priorisierung.

Attribut	Erläuterung	Pflicht ab	Priorität
Verpackungsart	Verkaufs-, Um-, Transport-, Service-, E-Commerce-Verpackung (▸ Baum B)	12.08.2026	hoch
Verpackungsebene	Primär/Sekundär/Tertiär – jede Ebene wird einzeln bewertet	12.08.2026	hoch
Einweg/Mehrweg	Steuert Aufbewahrungsfrist (5 vs. 10 Jahre) und Mehrwegpflichten	12.08.2026	hoch
Gewicht je Komponente	In Gramm, je Material getrennt. Basis jeder Mengenmeldung.	12.08.2026	hoch
Materialart	Zuordnung zu den 22 Kategorien des Anhangs II Tabelle 1 (▸ 5.3)	12.08.2026	hoch
Kontaktempfindlich ja/nein	Entscheidet über die Ausnahmen nach Art. 6 (11) und Art. 7 (4) – das wichtigste Flag überhaupt	12.08.2026	hoch
Kunststoff ja/nein	Zusammen mit dem vorigen Flag Steuergröße für die Rezyklatpflicht	12.08.2026	hoch
Erzeugerrolle ja/nein	Ergebnis aus Baum A; steuert, ob wir eine Konformitätserklärung ausstellen müssen	12.08.2026	hoch
Prüfbericht Schwermetalle	Verweis auf Prüfbericht zur 100-mg/kg-Grenze	12.08.2026	hoch
Identifizierungsmerkmal	Typ-, Chargen- oder Seriennummer bzw. Verweis auf Begleitunterlage	12.08.2026	hoch
Besorgniserregende Stoffe	Je Material, mit Konzentration	12.08.2026 / digital ab 2030	mittel
Kunststoffanteil in % der Einheit	Für die 5-%-Ausnahme des Art. 7 (5)	01.01.2030	mittel
Rezyklatanteil in %	Mit Nachweis und Herkunft; nur Kunststoff	01.01.2030	mittel
Recyclingfähigkeitsklasse	Später A/B/C nach delegiertem Rechtsakt; heute Platzhalter anlegen	01.01.2030	niedrig
Volumen/Leerraumanteil	Für die 50-%-Grenze bei Um- und Transportverpackungen	01.01.2030	mittel
Minimierungsbegründung	Verweis auf ein Kriterium des Anhangs IV: Produktschutz, Hygiene und Sicherheit, rechtliche Anforderungen, Logistik	01.01.2030 (Doku früher sinnvoll)	mittel
Validierungsnachweis	Verweis auf EN ISO 11607-Validierung – trägt die Minimierungsbegründung	begleitend	mittel
Land der erstmaligen Bereitstellung	Nicht am Packmittel, sondern aus der Lieferung/Faktura abzuleiten (▸ Kapitel 7)	12.08.2026	hoch

5.3 Zuordnung zu den Materialkategorien des Anhangs II

Die Meldung an das Herstellerregister erfolgt nach Massen je Verpackungskategorie (Anhang IX Teil B Nr. 1 c i. V. m. Anhang II Tabelle 1 – 22 Kategorien). Für Sie sind vor allem diese relevant:

Nr.	Kategorie	Formate laut Verordnung	Bei Ihnen typischerweise
2	Papier/Pappe/Karton	Schachteln, Kartons, Stiegen, Umverpackungen, flexible Papierverpackungen	Faltschachteln, Umkartons, Versandkartons, Papierpolster
3	Verbund überwiegend Papier	Papier/Karton mit Kunststoffbeschichtung oder Kunststofffolien und -fenstern	Papier-Folien-Verbunde, beschichtetes Medizinpapier
8	PET starr	Starre Formate außer Flaschen: Töpfe, Becher, ein- und mehrlagige Schalen und Behälter	PETG-Trays, Blister-Unterteile
11	PE flexibel	Folien, einschließlich Mehrschicht- und Mehrstoffverpackungen	Beutelfolien, Vliesstoffe auf PE-Basis
14	HDPE und PP starr	Kästen und Paletten, Kunststoff-Wellplatten	Kunststoff-Transportbehälter, Kunststoffpaletten
18	Andere flexible Kunststoffe, inkl. Mehrstoff	Beutel, Blister, thermogeformte Verpackungen, Vakuumverpackungen, flexible Massengutbehälter, Streckfolien	Peelbeutel, Schlauchbeutel, Blister, Stretchfolie
20	Holz, einschließlich Kork	Paletten, Kisten, Kästen	Europaletten, Einwegpaletten, Holzkisten
4/5	Stahl/Aluminium	Starre Formate	Metallcontainer, Alu-Verbundfolien (je nach Vorherrschen)

Praxishinweis: Maßgeblich ist das **vorherrschende Verpackungsmaterial**. Bei Verbunden entscheidet, welches Material überwiegt. Legen Sie die Kategorie einmalig je Packmittel fest und dokumentieren Sie die Begründung bei Verbunden – das erspart bei jeder Meldung die Diskussion.

6. Packmittelumverpackungen und mehrstufige Verpackung

Der Grundsatz ist einfach und wird trotzdem selten eingehalten: Jede Verpackungsebene ist eine eigene Verpackung und wird einzeln bewertet, gemeldet und – wo einschlägig – gekennzeichnet. Es gibt keine Sammelbewertung „die Verpackung des Produkts X".

Entscheidungsbaum C – Ebene für Ebene

Nehmen Sie einen typischen Versandaufbau und arbeiten Sie ihn von innen nach außen durch. Jede Zeile ist ein eigener Datensatz.

Ebene	Beispiel	Verpackungsart	Kontakt empfindlich?	Kennzeichnung Art. 12 ab 2028
1 – Primär/ Sterilbarriere	Peelbeutel um das Instrument	Verkaufsverpackung	ja	ausgenommen, wenn wegen MDR-Kennzeichnung kein Platz (Art. 12 (11)) – begründen und dokumentieren
2 – Falt-schachtel	Einzelkarton mit Beipackzettel	Verkaufsverpackung	in der Regel ja	wie Ebene 1 zu prüfen
3 – Umkarton	Karton mit 10 Einzelpackungen	Umverpackung	nein	ja, pflichtig
4 – Versand-karton	Außenkarton für die Auslieferung	Transportverpackung	nein	nein, ausgenommen – außer im E-Commerce
5 – Hilfsmittel	Polster, Klebeband, Etikett	Teil der jeweiligen Ebene	nein	folgt der Ebene
6 – Ladeein-heit	Palette, Stretchfolie, Umreifung, Kantenschutz	Transportverpackung	nein	nein, ausgenommen

Die drei häufigsten Fehler bei mehrstufigen Verpackungen

1. Das Gesamtgewicht wird der äußersten Ebene zugeordnet. Richtig ist die Aufteilung auf jede Ebene und jedes Material – sonst stimmt die Materialaufteilung in der Meldung nicht.
2. Die Ausnahme für kontaktempfindliche Verpackungen wird pauschal auf alle Ebenen angewandt. Konservativ gilt sie nur für die Primärverpackung; alles weitere ist Auslegung und muss begründet werden.
3. Verpackungshilfsmittel werden gar nicht erfasst. Stretchfolie und Umreifungsband sind Verpackung im Sinne der Verordnung, zählen in die Meldemenge und in Deutschland künftig in die EPR-Pflicht.

7. Mehrere Länder, eigene Niederlassungen, umpacken

Dies ist der Teil mit dem größten finanziellen Hebel und der größten Fehleranfälligkeit. Die Verordnung knüpft die Hersteller-Eigenschaft an die erstmalige Bereitstellung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats – nicht an den Sitz des Unternehmens und nicht an den Versandort.

7.1 Die Systematik in einem Satz

Hersteller in einem Land ist, wer dort Verpackungen oder verpackte Produkte erstmals bereitstellt – oder wer dort verpackte Produkte auspackt, ohne selbst Endabnehmer zu sein. (Art. 3 (1) Nr. 15 Buchst. a bis e)

Daraus folgt: Die Herstellerpflicht kann bei Ihnen liegen, beim Empfänger oder bei Ihrer eigenen Auslandsgesellschaft – je nachdem, wer der erste in der Kette im Zielland ist und ob der Empfänger Endabnehmer ist.

Entscheidungsbaum D – In welchem Land sind wir Hersteller?

Je Lieferbeziehung durchgehen, nicht je Kunde. Dieselbe Landesgesellschaft kann für Direktlieferungen anders zu bewerten sein als für Lagerlieferungen.

	Prüffrage	Wenn JA	Wenn NEIN
D1	Liefern wir aus Deutschland an einen Empfänger im selben Land, in dem wir niedergelassen sind?	Wir sind Hersteller in Deutschland (Buchst. a/b). Registrierung LUCID.	weiter zu D2
D2	Ist der Empfänger im Zielland ein Endabnehmer – also jemand, der das Produkt selbst verbraucht und nicht in gelieferter Form weitergibt? (Krankenhaus, Praxis, Labor: ja. Händler, Distributor: nein.)	Wir sind Hersteller im Zielland (Buchst. c/d). Registrierung dort plus Bevollmächtigter nach Art. 45 (3), sofern wir dort keine eigene Rechtsperson haben.	weiter zu D3
D3	Geht die Ware an einen selbstständigen Händler oder Distributor im Zielland?	Der Händler wird dort Hersteller, nicht wir. Unsere Pflicht beschränkt sich auf die Prüfpflichten des Art. 19. Empfehlung: vertraglich klarstellen.	weiter zu D4
D4	Geht die Ware an unsere eigene Gesellschaft im Zielland – und ist diese eine eigene juristische Person nach dortigem Recht (S.r.l., SAS, S.A. etc.)?	Die Landesgesellschaft ist dort Hersteller. Sie registriert sich selbst; ein externer Bevollmächtigter ist nicht nötig.	weiter zu D5
D5	Ist die Einheit im Zielland nur eine unselbstständige Zweigniederlassung oder Betriebsstätte ohne eigene Rechtspersönlichkeit?	Herstellerpflicht bleibt bei der deutschen Gesellschaft; Registrierung dort plus Bevollmächtigter. Bitte je Land prüfen – dieser Punkt wird häufig falsch angenommen.	weiter zu D6
D6	Packt eine Einheit im Zielland gelieferte Ware aus, um, konfektioniert sie neu oder bildet Sets – ohne Endabnehmer zu sein?	Diese Einheit wird Hersteller der dabei entstehenden Verpackung (Buchst. e) und zusätzlich Erzeuger, wenn die neue Verpackung ihre Marke trägt oder die Konformität berührt wird (Art. 21).	Fall in der Arbeitsgruppe dokumentieren.

7.2 Die Konstellationen im Überblick

Konstellation	Hersteller im Zielland	Registrierung dort	Bevollmächtigter Art. 45 (3)
DE ▸ selbstständiger Händler im Zielland	der Händler	Händler	nein
DE ▸ Krankenhaus/Praxis/Labor im Zielland (Direktlieferung)	wir	ja, wir	ja, sofern keine eigene Rechtsperson vor Ort
DE ▸ eigene Tochtergesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, die weiterverkauft	die Tochtergesellschaft	Tochtergesellschaft	nein
DE ▸ eigene unselbstständige Zweigniederlassung	wir	ja, wir	ja
Landesgesellschaft lagert, packt um oder konfektioniert und versendet	die Landesgesellschaft – für die dort entstehende Verpackung	Landesgesellschaft	nein, wenn eigene Rechtsperson
Ware geht über einen Logistikdienstleister, der nur lagert und versendet	unverändert nach den Regeln oben; der Dienstleister wird nicht Hersteller, hat aber eigene Pflichten (Art. 20)	—	—

7.3 Was daraus für die Stammdaten folgt

Die Rollenbestimmung ist keine einmalige juristische Übung, sondern eine laufende Datenauswertung. Diese vier Angaben müssen im System verlässlich verfügbar sein:

1. **Land der erstmaligen Bereitstellung** – abzuleiten aus dem Warenempfängerland der Lieferung bzw. Faktura, nicht aus der Rechnungsanschrift und nicht aus dem Kundenstammland.
2. **Empfängertyp** – Endabnehmer oder Wiederverkäufer. Das ist die Angabe, die heute in fast keinem System sauber steht und die über D2 gegen D3 entscheidet. Eine Kundenklassifizierung „Klinik/Praxis/Labor/Händler/Konzerngesellschaft“ genügt.
3. **Versendende Einheit** – welche Konzerngesellschaft die Bereitstellung im Zielland auslöst. Bei Lieferungen über eine Landesgesellschaft ist der relevante Vorgang deren Weiterlieferung, nicht Ihre Werkslieferung.
4. **Umpack- und Konfektionierkennzeichen** – ob im Zielland ausgepackt, umgepackt oder neu konfektioniert wird. Löst nach Buchst. e eine eigenständige Herstellerpflicht der dortigen Einheit aus.

Warum das jetzt und nicht später wichtig ist:
Die Meldung an das Herstellerregister erfolgt nach Art. 44 (7) jeweils bis zum 1. Juni für das gesamte vorangegangene Kalenderjahr, aufgeschlüsselt nach Massen je Verpackungskategorie **und je Mitgliedstaat.** Wenn diese Merkmale nicht ab Beginn des Meldejahres mitlaufen, lässt sich die Meldung rückwirkend nicht sauber erzeugen. Unter 10 Tonnen pro Jahr und Mitgliedstaat gilt eine vereinfachte Meldung (Art. 44 (8)) – auch dafür brauchen Sie die Länderzuordnung.


© gpointstudio, magnific.com

7.4 Länderspezifische Besonderheiten, die neben der PPWR bestehen bleiben

Die PPWR harmonisiert die Rollen, nicht die nationalen Register und Kennzeichnungen. In jedem Land, in dem Sie Hersteller sind, kommt nationales Recht hinzu. Beispiele, die zeigen, wie unterschiedlich das ausfällt:

Land	Register/System	Was zusätzlich zu beachten ist
Deutschland	LUCID (ZSVR); duale Systeme; ab 2028 Zulassung oder OfH-Beitritt für nicht systembeteiligungspflichtige Verpackungen	Krankenhäuser, Arztpraxen, Pflege- und Reha-Einrichtungen gelten als vergleichbare Anfallstellen – ohne Mengenkriterium. Verkaufs- und Umverpackungen, die dort anfallen, sind systembeteiligungspflichtig. Vollständigkeitserklärung zum 15. Mai.
Frankreich	SYDEREP/ADEME mit Identifiant Unique (IDU); Öko-Organismus Pflicht (Citeo, Léko, Adelphe; B2B: Citeo Pro, Léko Pro, Twiice)	IDU muss auf Rechnungen und Handelsdokumenten geführt werden. Eigene B2B-EPR seit 01.01.2026 (Décret 2025-1081) – erfasst ausdrücklich Kartonagen, Paletten, Stretchfolien, Umreifungen. Triman/Info-Tri gilt für Haushaltsverpackungen zusätzlich zur PPWR, für B2B nicht.
Italien	CONAI mit sechs Materialkonsortien; Contributo Ambientale (CAC)	Keine Bagatellgrenze – schon eine Verpackung löst die Pflicht aus. Meldefrequenz nach CAC-Höhe: jährlich, quartalsweise oder monatlich. Eigene Umweltkennzeichnungspflicht nach D.Lgs. 116/2020 seit 2023, die neben der PPWR fortbesteht, bis die harmonisierte Kennzeichnung greift.
Weitere Länder	Jedes Land führt ein eigenes Register; eine EU-weit gültige Einmalregistrierung gibt es auch unter der PPWR nicht.	Prüfen Sie die Länder, in denen nach Baum D eine Herstellerpflicht bei Ihnen liegt, einzeln. Häufig: Bevollmächtigter mit lokaler Steuernummer und Zustelladresse erforderlich.

Praktische Empfehlung: Wenn nach Baum D mehr als eine Handvoll Länder bei Ihnen landet, ist die Beauftragung eines Compliance-Dienstleisters für Registrierung, Bevollmächtigung und Meldung meist günstiger und deutlich schneller als der Eigenaufbau. Anbieter mit Multi-Country-Angebot sind unter anderem Interzero/Lizenzero, Reclay, Landbell und Deutsche Recycling. Ihre Aufgabe bleibt in jedem Fall die Datenlieferung – die kann Ihnen niemand abnehmen.

8. Was Sie als Medizinprodukte-Hersteller nicht tun müssen

Dieses Kapitel entlastet – aber nur, wenn Sie die Ausnahmen sauber dokumentieren. Eine Ausnahme, die nicht in der Konformitätsbewertung nachgewiesen ist, hilft im Audit nicht.

Anforderung	Ausnahmelage	Was Sie trotzdem tun müssen
Recyclingfähigkeit (Art. 6)	Art. 6 (11) b: gilt nicht für kontaktempfindliche Verpackungen von Medizinprodukten nach VO (EU) 2017/745; Buchst. c entsprechend für IVD. Der Verordnungstext nennt hier (anders als der Erwägungsgrund) keine Beschränkung auf Kunststoff. Unbefristet, mit Überprüfungsklausel.	Die Anwendbarkeit der Ausnahme je Verpackung dokumentieren. Sekundär- und Transportverpackungen sind nach konservativer Lesart nicht erfasst und unterliegen ab 2030 den Anforderungen.
Rezyklatanteil (Art. 7)	Art. 7 (4) b: gilt nicht für kontaktempfindliche Kunststoffverpackungen von Medizinprodukten sowie von Forschungs- und Prüfprodukten nach VO (EU) 2017/745. Zusätzlich Art. 7 (5): Kunststoffteile unter 5 % des Gesamtgewichts der Verpackungseinheit.	Kunststoffanteil je Komponente und in Prozent der Einheit erfassen – ohne diese Zahl können Sie weder die eine noch die andere Ausnahme belegen.
Kennzeichnung (Art. 12)	Art. 12 (11): gilt nicht für Primärverpackungen und äußere Umhüllungen nach VO (EU) 2017/745 und 2017/746, wenn auf der Verpackung wegen anderer Kennzeichnungsvorschriften dieser Rechtsakte kein Platz vorhanden ist.	Bedingte Ausnahme, keine automatische. Den Platzmangel durch MDR-, UDI- und EN-ISO-15223-Kennzeichnung je Verpackung dokumentieren. Um- und E-Commerce-Verpackungen sind ohnehin pflichtig.
PFAS (Art. 5 (5))	Gilt nur für Verpackungen mit Lebensmittelkontakt. Für Sie nicht einschlägig.	Nichtanwendbarkeit einmal dokumentieren. Hinweis: Das separate PFAS-Verfahren unter REACH läuft unabhängig weiter und kann Fluorpolymere in Sterilverpackungen betreffen.
Anhang V (Formatverbote ab 2030)	Betrifft Sammelverpackungen im Handel, HORECA-Formate, Hotelkosmetik und leichte Tragetaschen – für Sie voraussichtlich ohne Relevanz.	Nichtanwendbarkeit im Konformitäts-Assessment vermerken.

⚠ **Wo es keine Ausnahme gibt – bitte nicht darauf verlassen:**

Schwermetallgrenze (Art. 5 (4)) · Konformitätsbewertung, technische Dokumentation und Konformitätserklärung · Identifizierung und Kontaktangaben · Registrierung und EPR-Beiträge (der Erwägungsgrund stellt ausdrücklich klar, dass EPR-Beiträge von den Ausnahmen nicht erfasst sind) · Verpackungsminimierung (Art. 10) und Leerraumquote (Art. 24) · Wiederverwendungsziele für Transportverpackungen (Art. 29).

Bei Minimierung und Leerraum sind Sterilität, validierte Siegelnahtbreiten und MDR-Kennzeichnungsflächen **Rechtfertigungen innerhalb der Leistungskriterien des Anhangs IV** – Produktschutz, Hygiene und Sicherheit, rechtliche und Informationsanforderungen – aber keine Befreiung. Der Nachweis läuft über Ihre bestehenden Validierungsunterlagen nach EN ISO 11607. Der gute Teil daran: Diese Unterlagen haben Sie bereits, sie müssen nur verknüpft werden.

Ein offener Punkt, den Sie kennen sollten: „Kontaktempfindliche Verpackungen“ sind in Art. 3 (1) Nr. 49 über den Verwendungszweck definiert – als Verpackungen, die zur Verwendung für Produkte im Anwendungsbereich unter anderem der VO (EU) 2017/745 bestimmt sind. Ein unmittelbarer Produktkontakt wird im Wortlaut nicht verlangt. Wörtlich gelesen wäre damit auch ein Umkarton erfasst. Die Kommissionsleitlinie vom 05.06.2026 engt das faktisch auf die Primärverpackung ein. Wir empfehlen die konservative Bewertung – nur Primärverpackung befreit – und die Dokumentation der weiten Lesart als Reserveposition. Eine Klarstellung über BVMed oder SPECTARIS anzustoßen, lohnt sich ggf.

9. Brauchen wir dafür ein Software-Tool?

Kurze Antwort: für die Pflichten ab 12.08.2026 nicht. Die Pflicht ist eine Dokumentations- und Registrierungspflicht, keine Softwarepflicht. Der Engpass ist nicht die Auswertung, sondern die fehlenden Verpackungsdaten – und die entstehen durch Erhebung, nicht durch Lizenzkauf.

	Prüffrage	Ergebnis
E1	In wie vielen Mitgliedstaaten sind wir nach Baum D selbst Hersteller?	Bis etwa 5 bis 8 Länder ▸ Stufe A genügt. Deutlich mehr ▸ Stufe C erwägen.
E2	Bewegen Öko-Modulation der EPR-Entgelte oder Kunststoffsteuern bei uns relevante Beträge?	Nein ▸ Stufe A. Ja ▸ Stufe C rechnet sich eher.
E3	Reißt die Zahl der Verpackungsvarianten oder Zulieferer die Grenze dessen, was mit Listen und Dokumentenablage beherrschbar ist?	Ja ▸ Stufe B als Zwischenschritt.
E4	Haben wir die Stammdaten – Packmittel vollständig angelegt, Gewichte gepflegt, Attribute vorhanden?	Nein ▸ zuerst das, unabhängig von jeder Toolentscheidung. Ein Werkzeug ohne Datenbasis erzeugt nur schnellere leere Berichte.



Stufe	Inhalt	Ergebnis
A – schlank	Attribute am Packmittel im bestehenden ERP pflegen (Klassifizierung), Verpackungsstückliste für die Soll-Zuordnung, Packspezifikation und Handling Units für die Ist-Mengen, Auswertung über Standardreporting. Registrierung und Meldung über einen Compliance-Dienstleister.	Überschaubare Länderzahl, moderate Verpackungsvielfalt. Keine Zusatzlizenz nötig. Für Ihre Ausgangslage nach heutigem Kenntnisstand die passende Stufe.
B – mittel	Stufe A plus strukturierte Konformitätsdokumentation mit Versionierung und ein Lieferantenportal für die Datenerhebung.	Wenn Varianten- oder Lieferantenzahl die Listenpflege sprengt.
C – SAP RDP	Stufe A plus SAP Responsible Design and Production als Melde- und Gebührenschicht, optional mit einem Recyclingfähigkeits-Partner.	Ab etwa zweistelliger Länderzahl oder wenn Öko-Modulation und Kunststoffsteuern relevant Geld bewegen.

Zur Einordnung von SAP Responsible Design and Production:
Das Produkt ist ausgereift und stark bei EPR-Meldung, Gebührenberechnung und Öko-Modulation über viele Länder. Wichtig für Ihre Planung ist aber: Verpackungselemente sind dort lesend – RDP ist eine Melde- und Rechenschicht, kein Stammdatenwerkzeug. Die Pflege bleibt im ERP. Die Reihenfolge ist deshalb in jedem Szenario dieselbe: erst Stammdaten, dann Meldeweg, dann – falls die Länderzahl es rechtfertigt – ein Werkzeug. Der von SAP im Mai 2026 angekündigte Packaging Compliance Agent wird erst Ende 2026 allgemein verfügbar, also nach dem Stichtag.



© cuser6309018, magnific.com

10. Ihre nächsten Arbeitsschritte

Priorisiert nach Wirkung, nicht nach Aufwand. Die ersten fünf Punkte sind die, die vor dem 12.08.2026 bzw. unmittelbar danach zählen.

	Schritt	Ergebnis	Wer
1	Registrierungsstatus prüfen: Sind wir in LUCID registriert, mit welchen Verpackungsarten und Markennamen? Gibt es Länder, in denen wir nach Baum D Hersteller sind und noch nicht registriert?	Lückenliste Registrierung	Legal/Nachhaltigkeit
2	Rollenzuordnung je Verpackungstyp mit Baum A durchführen. Besonders: Welche unserer Kartonagen tragen einen Aufdruck?	Rollenmatrix Verpackungstyp × Rolle	Verpackungsentwicklung + Stammdaten
3	Länderzuordnung mit Baum D durchführen: Wo liefern wir an Endabnehmer, wo an Händler, wo über eine eigene Gesellschaft, wo wird umgepackt?	Länderliste mit Herstellerstatus und Bedarf an Bevollmächtigten	Vertrieb + Legal
4	Packmittelinventur nach Kapitel 5.1: Welche Packmittel und Hilfsmittel fehlen als Materialstamm? Beginnen mit den 20 mengenstärksten Artikeln.	Anlageliste fehlender Packmittel	Stammdaten
5	Gewichte und Materialzuordnung je Komponente erheben; für jedes Packmittel die Kategorie nach Anhang II festlegen.	Mengengerüstfähige Datenbasis	Stammdaten + Verpackungsentwicklung
6	Lieferantenabfrage starten – ein einheitlicher Fragebogen für alle: Materialzusammensetzung, Gewichte, Rezyklatanteile, Schwermetallprüfbericht, besorgniserregende Stoffe. Sofort beginnen, Rückläufe dauern Monate.	Belegte Materialdaten	Einkauf
7	Die drei Flags setzen: kontaktempfindlich, Kunststoff, Einweg/Mehrweg. Sie steuern alle Ausnahmen.	Ausnahmefähigkeit je Verpackung belegt	Verpackungsentwicklung + RA/QM
8	Konformitätsbewertung und technische Dokumentation aufbauen, beginnend mit den Verpackungsarten, für die wir Erzeuger sind. Bestehende EN-ISO-11607-Validierungen verknüpfen statt neu zu erstellen.	Technische Dokumentation und Konformitätserklärungen	RA/QM + Verpackungsentwicklung
9	Empfängertyp-Klassifizierung im Kundenstamm einführen: Endabnehmer oder Wiederverkäufer.	Auswertbare Länder- und Mengenbasis	Stammdaten + Vertrieb
10	Reporting aufsetzen: Massen je Verpackungskategorie, je Land, je Kalenderjahr – auf Basis realer Lieferungen und Handling Units, nicht auf Basis von Sollstücklisten.	Meldefähigkeit	IT/Stammdaten
11	Termine in den Jahreskalender übernehmen: 31.12. Planmengen, 15.05. Vollständigkeitserklärung, 01.06. Registermeldung, Q4/2026 Systembeteiligungsverträge.	Kein Termin fällt hinten runter	Nachhaltigkeit
12	Katalog VerpackDG der ZSVR beobachten und die Einstufung der Versand- und Transportverpackungen danach final festlegen.	Belastbare Systembeteiligungspflicht	Nachhaltigkeit

11. Begriffe in einem Satz

Begriff	Bedeutung
Erzeuger	Wer die Verpackung unter eigenem Namen oder eigener Marke entwickeln oder herstellen lässt. Trägt die Produktverantwortung. Art. 3 (1) Nr. 13.
Hersteller	Wer Verpackungen erstmals in einem Mitgliedstaat bereitstellt oder dort auspackt, ohne Endabnehmer zu sein. Trägt die Abfallverantwortung. Art. 3 (1) Nr. 15.
Importeur	In der Union ansässig, bringt Verpackungen aus einem Drittland in Verkehr. Art. 3 (1) Nr. 17.
Vertreiber	Jeder in der Lieferkette, der Verpackungen bereitstellt – außer Erzeuger und Importeur. Art. 3 (1) Nr. 18.
Bevollmächtigter	Vom Erzeuger schriftlich beauftragt, in der Union ansässig; legt Behörden Konformitätsunterlagen vor. Art. 3 (1) Nr. 19.
Bevollmächtigter für die erweiterte Herstellerverantwortung	Im Zielland niedergelassen, erfüllt dort die EPR-Pflichten für einen nicht dort ansässigen Hersteller. Art. 3 (1) Nr. 20, Art. 45 (3).
Endabnehmer	Wer ein Produkt für sich selbst nutzt und nicht in gelieferter Form weitergibt. Ein Krankenhaus ist Endabnehmer, ein Händler nicht.
Kontaktempfindliche Verpackung	Verpackung, die zur Verwendung für Produkte im Anwendungsbereich unter anderem der VO (EU) 2017/745 bestimmt ist. Art. 3 (1) Nr. 49. Schlüsselbegriff für alle Ausnahmen.
EPR	Erweiterte Herstellerverantwortung: finanzielle Verantwortung für Sammlung und Verwertung der eigenen Verpackungen.
OfH	Organisation für Herstellerverantwortung – kollektive Erfüllung der EPR-Pflichten; nach VerpackDG neu auch für nicht systembeteiligungspflichtige Verpackungen.
Vollständigkeitserklärung	Jährliche, geprüfte Erklärung über die in Verkehr gebrachten Verpackungsmengen, Hinterlegung in LUCID zum 15. Mai.


© magnific.com



12. Grundlage und Vorbehalte

Alle Artikel- und Absatzverweise sind gegen die deutsche Amtsblattfassung der Verordnung (EU) 2025/40 (ABl. L vom 22.01.2025) geprüft. Wo wir uns auf Sekundärquellen stützen mussten, ist das im Text vermerkt.

- Nicht abschließend geklärt: die Reichweite des Begriffs „kontaktempfindliche Verpackungen“ nach Art. 3 (1) Nr. 49 – Wortlaut und Kommissionsleitlinie weichen voneinander ab (siehe Kapitel 8).
- Nicht abschließend geklärt: ob der finale Katalog VerpackDG der ZSVR bereits vorliegt und wie er Versand- und Transportverpackungen einstuft. Die Konsultation endete am 10.07.2026.
- Nicht abschließend geklärt: ob die Anfallstellenliste mit Krankenhäusern, Praxen und Pflegeeinrichtungen unverändert in den Katalog VerpackDG übernommen wird.
- Aus Sekundärquellen, nicht aus dem Gesetzeswortlaut: die deutschen Übergangsfristen 12.09.2026 und 12.11.2026 sowie das Auslaufen bestehender Systembeteiligungsverträge zum 31.12.2026.
- Beobachtungspunkt: Der Umwelt-Omnibus (COM(2025) 982) sah eine Aussetzung der Pflicht zum EPR-Bevollmächtigten für in der EU niedergelassene Hersteller vor. Der Rat hat den EPR-Teil im Juni 2026 aus dem Verhandlungsmandat gestrichen; eine Abstimmung im Europäischen Parlament wurde für Herbst 2026 erwartet. Bis dahin gilt Art. 45 (3) unverändert – bitte keine Compliance-Entscheidung darauf stützen.
- Dieses Dokument ersetzt keine Rechtsberatung. Die verbindliche Bewertung Ihrer konkreten Verpackungen und Lieferbeziehungen trifft Ihre PPWR-Arbeitsgruppe, gegebenenfalls mit rechtlicher Begleitung.

abat unterstützt Sie dort, wo die PPWR wirklich entschieden wird: in den Stammdaten.

Wir moderieren die Entscheidungsbäume A bis E in ein bis zwei gemeinsamen Workshop-Tagen und erarbeiten mit Ihnen die Rollen- und Pflichtenmatrix, die alle weiteren Schritte steuert. Darauf folgt die Packmittelinventur: Wir prüfen, welche Materialstämme fehlen, legen die Attribute an und ordnen jedes Packmittel zu. Für die Auswertung bauen wir das Reporting nach Land und Verpackungskategorie auf Basis realer Lieferungen auf. Die Umsetzung binden wir, wenn gewünscht, in Ihr laufendes EWM-Projekt ein. Sprechen Sie uns gerne an!

ANSPRECHPARTNER

Nils Giesen
Senior Manager Sustainability & Reporting

sustain@abat.de

ÜBER UNS

abat

Seit 1998 verbindet die abat Gruppe SAP-Expertise, innovative Softwareentwicklung und intelligente Lösungen für digitale Geschäftsprozesse. Unser Fokus liegt auf Automotive, diskreter Fertigung, Life Science, Aerospace, Defence & Security sowie auf Unternehmen mit komplexen Logistik- und Fertigungsprozessen.

Mit sieben Leistungsbereichen schaffen wir Freiraum für effiziente Prozesse, neue Ideen und nachhaltigen Fortschritt:

Mit **abat consult** beraten und begleiten wir Sie in allen Phasen eines SAP-Projektes, von der Konzeption über die Implementierung bis zum Betrieb Ihres SAP-Systems.

Dank **abat manufacture** erhalten Sie digitale Hochverfügbarkeitslösungen zur Produktionssteuerung im Bereich der komplexen Fertigungsindustrie.

Mit **abat ai** bringen wir künstliche Intelligenz in konkrete Geschäftsprozesse und verbinden sie mit Automatisierungslösungen wie RPA und Agentic Automation – von der automatisierten Sachbearbeitung über durchgängig automatisierte Abläufe bis zu KI-Agenten in der SAP-Entwicklung, -Beratung und im Projekt.

Mit **abat transform** bieten wir innovative und einzigartige Lösungen. Dazu zählen moderne Cloud-Entwicklung, individuelle Web- und App-Anwendungen.

abat plm hält übergreifende Prozessberatung bereit, mit dem Ziel, einen durchgängigen Datenfluss über PLM, ERP und MES zu erreichen.

Angebote aus **abat protect** helfen Kunden dabei, Informationen, Prozesse und Systeme zu schützen sowie Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität in Geschäftsbeziehungen zu bewahren.

Unsere **abat sustain** Expert*innen beraten, wie sich Nachhaltigkeit sowie die Berichterstattung darüber strategisch und strukturell im Unternehmen verankern lassen.

abat | Johann-Reiners-Platz 1 | 28217 Bremen | +49 421 43 04 60 | www.abat.de